

## ▶ Vermittlerrecht

**Umfassende Beratung schließt auch Fahrerschutzversicherung ein**

| Wünscht der Versicherungsnehmer (VN) eine umfassende Beratung über eine Kfz-Versicherung, muss der Versicherungsvertreter auch auf die Möglichkeit einer Fahrerschutzversicherung hinweisen. Und er muss darüber aufklären, welche Risiken dadurch zusätzlich abgedeckt werden können. So lässt sich eine Entscheidung des OLG Zweibrücken auf den Punkt bringen. |

Das OLG hat dem VN im Prozesskostenhilfverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt. Es ist der Meinung, dass die Schadenersatzklage des VN gegen den Versicherer hinreichend Aussicht auf Erfolg habe, weil der Beratungsfehler des Versicherungsvertreters schlüssig dargelegt sei. Jener habe im Beratungsgespräch nicht über die Möglichkeit beraten, eine Fahrerschutzversicherung abzuschließen. Das wäre aber angezeigt gewesen: Denn im Zuge der Novelle des StVG im Jahr 2002 seien alle Insassen des Fahrzeugs in die Gefährdungshaftung aus § 7 StVG einbezogen worden und somit in den Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung. Für den Fahrer (hier VN) sei das nicht der Fall. Aufklärungsbedarf bestehe insoweit (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.10.2016, Az. 1 W 4/16, Abruf-Nr. 193933).

## ▶ Lohnsteuerbescheinigung/Reisekosten

**Weiter Vereinfachung für Reisekosten und Mahlzeitengestellung**

| Die Befreiung von der Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens M gilt letztmalig bis Ende 2018. Das BMF hat nämlich die bis Ende 2017 befristete Befreiungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr verlängert. |

Seit 2014 muss der Großbuchstabe „M“ im Lohnkonto aufgezeichnet und in die Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Voraussetzung ist, dass dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit gestellt wird, die nach den amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten ist.

Bislang lässt es die Finanzverwaltung zu, dass Sie den Großbuchstaben „M“ nicht aufzeichnen und bescheinigen müssen, wenn das Betriebsstättenfinanzamt Sie von der Eintragung der steuerfrei gezahlten Reisekostenvergütungen befreit hat. Das gilt insbesondere, wenn Sie Lohn- und Reisekostenabrechnungen getrennt führen. Diese Übergangsregelung hat das BMF bis zum 31.12.2018 verlängert. Ab 01.01.2019 müssen Sie den Großbuchstaben „M“ bescheinigen (BMF, Schreiben vom 27.09.2017, Az. IV C 5 – S 2378/17/10001, Abruf-Nr. 196944).

## ▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So wirkt sich die Bewirtung von Mitarbeitern und Kunden der Versicherungsagentur steuerlich aus“, WVV 9/2016, Seite 9 → Abruf-Nr. 44200646
- Beitrag „Verpflegungspauschalen: Die neuen Regelungen und die Folgen für Ihre Agentur“, WVV 1/2014, Seite 8 → Abruf-Nr. 42437501

An Absicherung  
des Fahrers denken

Großbuchstabe „M“:  
Übergangsregelung  
ein Jahr verlängert



ARCHIV  
Ausgaben 9 | 2016  
und 1 | 2014